



Hausordnung der Astoria Rudergemeinschaft in der Berliner Turnerschaft Korporation Turn- und Sportverein e.V.

Änderungshistorie

03.02.2016: Herausgabe

26.01.2020: § 18 aktualisiert und verabschiedet

§ 1 Präambel

Die Astoria Rudergemeinschaft (im nachfolgenden Text als Astoria bezeichnet) ist eine Abteilung der Berliner Turnerschaft Korporation Turn- und Sportverein e.V. und gehört dem Fachbereich Rudern an. Sie unterliegt den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Berliner Turnerschaft. Mit der nachfolgenden Hausordnung regeln die Mitglieder von Astoria die Nutzung des Grundstücks der Abteilung.

Die Eigenart des Sportbetriebes sowie der örtlichen Gegebenheiten am Bootshaus machen darauf gerichtete Regelungen erforderlich. Alle Mitglieder der Berliner Turnerschaft sind gehalten, sich daran zu orientieren.

§ 2 Allgemeines

Die verantwortliche Verwaltung des Sachvermögens vor Ort, das heißt Grundstück, Gebäude, Einrichtungen, Bootsmaterial, Inventar obliegt der Abteilungsleitung der Rudergemeinschaft. Für die Pflege und Instandhaltung sorgen die eingesetzten Fachwarte, soweit möglich mit Hilfe der Mitglieder der Rudergemeinschaft. Die Verantwortung für den Wirtschaftsbetrieb vor Ort liegt ebenfalls bei einem Mitglied der Rudergemeinschaft.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht liegt beim Vorstand der Berliner Turnerschaft. Vor Ort wird es in dessen Auftrag von der Abteilungsleitung ausgeübt. Im Vertretungsfall nimmt der Sonntagsdienst und danach das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Rudergemeinschaft das Hausrecht wahr. Ist keine der oben genannten Personen anwesend, so vertritt die für die Führung des Wirtschaftsbetriebes zuständige Kraft den Verein, die Rudergemeinschaft bzw. die Abteilungsleitung. In den Wirtschaftsräumen hat die für die Führung des Wirtschaftsbetriebes angestellte Kraft ein eigenes durch Vertrag eingeschränktes Hausrecht.

§ 4 Zutritt zu Bootshaus und Grundstück

Alle Mitglieder der Berliner Turnerschaft haben zu den festgelegten Öffnungszeiten und Veranstaltungen der Rudergemeinschaft Zutritt. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten des Klubgeländes nur im Einverständnis mit der Abteilungsleitung gestattet. Mitglieder der Rudergemeinschaft mit Obmannschein können von dem beauftragten Fachwart gegen Hinterlegung eines Pfandbetrages einen Schlüssel erhalten und das Grundstück auch außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betreten. Für den Fall des Verlustes sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu tragen. Bei Austritt, Ausschluss des Mitgliedes oder Veränderungen, die den Anspruch auf einen Schlüssel aufheben, ist dieser innerhalb von zwei



Wochen an den Fachwart zurückzugeben. Für Mitglieder von Jung-Astoria entscheidet der Jugendwart in Abstimmung mit dem beauftragten Fachwart über die Schlüsselvergabe. Gäste haben zum Grundstück Zutritt, wenn sie durch ein Mitglied eingeführt werden bzw. in Abwesenheit des Mitgliedes sich vorstellen. Sportkameraden befreundeter Vereine gelten als vorgestellt.

§ 5 Benutzung des Grundstücks

Das Grundstück dient in erster Linie dem Sport. Andere Nutzungen, wie der Spielplatz für Kinder, die Liegewiese, der Parkplatz und der Kaffeegarten sollen mit gegenseitiger Rücksichtnahme allen zugutekommen. Das Grundstück ist sauber zu halten. Laub und verwesende Gartenabfälle sowie ggf. abgekühlte Asche sind auf dem Komposthaufen aufzuschichten bzw. auszustreuen. Müll ist nach Arten getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter einzuwerfen. Hunde sind besonders zu beaufsichtigen und ggf. an der Leine zu führen. Der Hundekot ist zu beseitigen.

§ 6 Benutzung des Aufenthaltsraumes

Er dient als Gesellschaftsraum. Nach Absprache mit dem Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter ist eine andere Nutzung möglich. Die Nutzung für private Zwecke ist von der Abteilungsleitung gesondert geregelt. Sie ist mit dem für den Wirtschaftsbetrieb vor Ort Verantwortlichen abzustimmen. Das Betreten in einer dem Anlass angemessenen Kleidung wird erwartet.

§ 7 Zutritt zu den Räumen

Das Betreten der Bootshallen, der Umkleieräume sowie der Wasch- und Schlafräume ist nur Ruderern gestattet. Die Abteilungsleitung kann auch anderen Sportlern die Nutzung genehmigen. Rauchen und offenes Feuer in den Bootshallen und Schlafräumen ist verboten.

§ 8 Aufenthalt auf dem Grundstück und im Bootshaus

Fenster und Türen sind nach Benutzung der Räume zu schließen. Beschädigungen und Verunreinigungen sind von den Betreffenden auf eigene Kosten zu beseitigen. Für Kinder, die nicht der Jugendabteilung der Rudergemeinschaft angehören, haften die Eltern, auch wenn sie zeitweilig abwesend sind und andere mit der Beaufsichtigung ihrer Kinder beauftragt haben.

§ 9 Erhaltung des Vereinsvermögens

Bootshaus und Grundstück sind stets ordentlich und sauber zu halten. Boote, alle Einrichtungen und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Benutzte Gegenstände sind immer an den dafür bestimmten Ort zurückzustellen. Eine private Nutzung von Werkzeug und anderen Gegenständen aus dem Vereinsvermögen ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Sonderfällen ist die Zustimmung des Abteilungsleiters, seines Stellvertreters oder des zuständigen Fachwartes einzuholen.



§ 10 Benutzung der Bootshallen

Sie dienen vor allem dem Unterstellen von Booten und Rudergerät. Eine anderweitige Nutzung ist nur nach Absprache mit dem zuständigen Fachwart zulässig.

§ 11 Benutzung der Werkstatt

Sie wird vom zuständigen Fachwart überwacht und für einzelne Arbeiten zur Verfügung gestellt. Sämtliches Arbeitsgerät ist nach dem Gebrauch zu säubern und ordnungsgemäß an seinen Platz zurückzustellen. Ansonsten sind Fußböden und Arbeitstische von jedem Benutzer sofort zu reinigen.

§ 12 Benutzung der Schlafräume

Hierzu ist/wird eine gesonderte Fest- & Übernachtungsordnung erlassen.

§ 13 Benutzung der Waschräume

Sie dienen nur der Körperreinigung. Auf sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten. Nach dem Duschen sind die Fenster auf Kippstellung zu bringen und der Fußboden zu reinigen. Nach dem Duschen ist auf dem Weg zum Umkleideraum geeignetes Schuhwerk(Badesandalen) zu benutzen.

§ 14 Benutzung der Umkleideräume

Sie dienen vornehmlich zum Umkleiden. Bei ungünstiger Witterung und vor allem im Winter können die um Umkleideraum aufgestellten Sportgeräte (Ergometer, Tischtennisplatte etc.) genutzt werden.

§ 15 Benutzung der Garderobenschränke

Grundsätzlich steht jedem den Rudersport ausübenden Mitglied nach Möglichkeit im Umkleideraum ein Schrank zu. Dieser Schrank ist immer sauber und verschlossen zu halten. Die Verteilung der Schränke erfolgt durch den zuständigen Fachwart. Ohne dessen Zustimmung darf kein Schrank belegt, vertauscht oder unberechtigt verschlossen werden. Andernfalls kann der Schrank geöffnet und neu vergeben werden. Jeder Schrankinhaber haftet für den Zustand des Schrankes und dessen Schlüssel. Für den Fall des Schlüsselverlustes sind die Kosten der Wiederbeschaffung vom Schrankinhaber zu tragen. Für die Übergangszeit ist der Betreffende auf den Generalschlüssel eines Schlüsselträgers angewiesen. Bei Austritt, Ausschluss eines Mitgliedes oder Veränderungen, die den Anspruch auf einen Schrank aufheben, ist dieser innerhalb von zwei Wochen zu räumen und dem Fachwart sauber zu übergeben. Der Schlüssel ist gleichzeitig unverzüglich abzugeben. Andernfalls ist der Fachwart berechtigt, den Schrank zu öffnen und diesen anderweitig zu vergeben.



§ 16 Benutzung der Gartenmöbel

Sie stehen allen Besuchern zur Verfügung. Nach Benutzung sind sie ggf. in den Schutzraum zurückzustellen.

§ 17 Benutzung der Werkzeuge für die Gartenpflege

Sie stehen für fachkundige Personen zur Verfügung. Nach Benutzung sind sie in ordnungsgemäßem und gesäubertem Zustand zurückzustellen.

§18 Sonstige Verwahrung von Gegenständen

Sollen private Gegenstände außerhalb der zugewiesenen Schränke auf dem Vereinsgelände gelagert werden, muss dies zum Nutzen der Rudergemeinschaft sein und bedarf der Zustimmung der Abteilungsleitung, eventuell unter Auflagen. Nasse Kleidungsstücke sind zunächst zum Trocknen außerhalb der Schränke an den dafür vorgesehenen Stellen aufzuhängen. Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände, die länger auf dem Vereinsgelände außerhalb der zugewiesenen Schränke verbleiben, sind mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Aufgefundene, nicht gekennzeichnete Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von vier Wochen werden unbezeichnete Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände verwertet bzw. entsorgt. Der Verein haftet nicht für Beschädigungen an oder den Verlust von auf dem Grundstück gelagerten privaten Gegenständen.

§ 19 Sachspenden

Die Spende von Gegenständen aller Art kann nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter bzw. dem zuständigen Fachwart erfolgen.

§ 20 Gültigkeit

Die Hausordnung der Astoria Rudergemeinschaft wurde von der Abteilungsleitung am 3. Februar 2016 erlassen und gilt unmittelbar ab diesem Zeitpunkt.